

3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schrecksbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S.247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in der Sitzung am 27. August 2020 folgende

3. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schrecksbach

beschlossen:

Artikel 1

§ 26 Benutzungsgebühren erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

Dabei erhebt die Gemeinde neben einer verbrauchsabhängigen Gebühr (laufende Benutzungsgebühr) eine Grundgebühr nach § 10 Abs. 3 Satz 4 KAG zur Abgeltung von Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und/oder Betriebswasser.

- (2) Die laufende Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,47 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

Soweit ein Ablesezeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 (3) der Wasserversorgungssatzung für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Die laufende Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,43 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

- (4) Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat 2,50 € (2,34 € zzgl. 7 % Umsatzsteuer).

Soweit ein Ablesetermin vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 endet, gilt abweichend von § 26 (4) der Wasserversorgungssatzung für den jeweiligen Ablesetermin eine Gebühr wie folgt:

Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat 2,46 € (2,34 € zzgl. 5 % Umsatzsteuer).

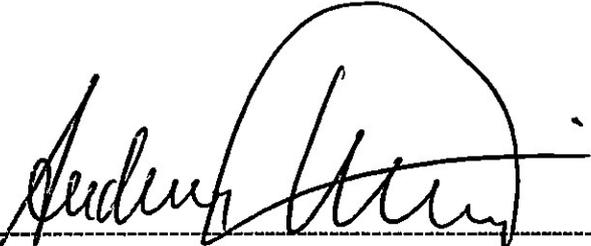
Artikel 2

§ 35 Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Schrecksbach, den 27.08.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schrecksbach



Andreas Schultheis, Bürgermeister

